

VI. Familienrat

§§ 1858 bis 1881

(weggefallen)

Anmerkung:

Die Bestimmungen zu §§ 1858 bis 1881 entsprechen nicht den Prinzipien der Verfassung und sind daher gemäß Art. 144 der Verfassung aufgehoben. Vgl. auch Anm. zu § 1776.

VII. Beendigung der Vormundschaft

§ 1882

Die Vormundschaft endet mit dem Wegfalle der im § 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

§ 1883

(1) Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert, so endet die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Rat des Kreises angeordnet wird.

(2) Der Rat des Kreises hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1884

(1) Ist der Mündel verschollen, so endet die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch den Rat des Kreises. Der Rat des Kreises hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

(2) Wird der Mündel für tot erklärt, so endet die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Beschlusses.

§ 1885

(1) Das Amt des Vormundes endet mit seiner Entmündigung.